

Richtlinien

zur

Förderung

der Jugendarbeit

und

der Familienerholung

in der

Gemeinde Bad Laer

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit	
Vorbemerkungen	Seite 3-4
Antragsverfahren	Seite 5
<u>Bezuschussungsmöglichkeiten</u>	
1. Wandern, Fahrten und Lager im Inland	Seite 6
2. Wandern, Fahrten und Lager im Ausland	Seite 7
3. Jugendgruppenleiterlehrgänge	Seite 8
4. Jugendbildungsmaßnahmen	Seite 9-10
5. Familienerholung	Seite 11

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit **Vorbemerkungen**

Es sind immer weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint, wenn aus sprachlichen Gründen nur die männliche Form der Anrede gewählt ist.

Die Gemeinde Bad Laer fördert die Aktivitäten der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) aufgrund der nachstehend aufgeführten Bezuschussungsmöglichkeiten.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Es wird erwartet und empfohlen, dass die Maßnahmen der Jugendarbeit von qualifizierten Gruppenleitern durchgeführt werden. Das setzt Kenntnisse in Grundlagen von Gruppenpädagogik, im Bereich des Jugendschutzes und der Aufsichtspflicht, der Ersten Hilfe und in Versicherungsfragen voraus. Die Zuwendungen können nur für Personen aus der Gemeinde Bad Laer gewährt werden.

Es können nur Maßnahmen der Jugendarbeit gefördert werden, bei denen die Teilnahme auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung zu Teilnahme darf nicht bestehen.

Schulen sind, soweit diese Richtlinien keine Ausnahmen vorsehen, von der Förderung ausgeschlossen. Maßnahmen, die von Schulen in der unterrichtsfreien Zeit (kein Pflichtunterricht) angeboten werden, werden in die Bezuschussung mit aufgenommen. **Dies gilt nicht für Maßnahmen, die im Rahmen der offenen Ganztagschulen angeboten werden.** Innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes können die Bezuschussungsmöglichkeiten nicht neben- oder nacheinander in Anspruch genommen werden.

Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird. Bundes-, Landes- und andere kommunale Mittel bleiben anrechnungsfrei.

Je angefangene 8 Teilnehmer wird ein Gruppenleiter angerechnet. Bei gemischten Gruppen werden mindestens eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter gefördert. Bezogen auf die Bezuschussungsmöglichkeiten ist das Höchstalter für Gruppenleiter grundsätzlich unbegrenzt.

Die angegebenen Altersgrenzen gelten nicht bei Maßnahmen, die von Behindertengruppen gemeinsam mit Nichtbehinderten durchgeführt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag bis zu 75 % des Zuschusses als Abschlagszahlung vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden. Hierfür sind ein schriftlicher Antrag und die voraussichtliche Teilnehmerliste vorzulegen.

Antragsverfahren

Spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme ist diese bei der Gemeinde Bad Laer anzumelden. Die Anmeldung muss Aufschluss geben über:

1. Art der Maßnahme
2. Beginn und Ende der Maßnahme
3. Voraussichtliche Teilnehmerzahl
4. Ort der Maßnahme

Spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme müssen der Gemeinde Bad Laer prüfungsfähige Unterlagen zur Abrechnung vorliegen. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist für maximal zwei weitere Wochen formlos beantragt werden.

Entsprechende Vordrucke können von der Homepage www.Bad-Laer.de herunter geladen werden. Auf Anfrage senden wir Ihnen die Vordrucke auch gerne zu.

Die Gemeinde Bad Laer behält sich vor, die während des Antragsverfahrens gemachten Angaben zu überprüfen.

1. Wandern, Fahrten und Lager im Inland

Zuschussbetrag: 2,-- € je Tag je Teilnehmer

Die Gruppenleiter erhalten je Tag einen Zuschuss in Höhe von 4,00 € je Tag, die obere Altersgrenze entfällt. Gefördert wird ein Gruppenleiter je angefangene 8 Teilnehmer. Voraussetzung ist die Vorlage einer gültigen Juleica.

Mindestdauer: 4 Tage, der An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gezählt und bezuschusst.

Höchstdauer: 21 Tage

Höchstalter für Teilnehmer: 26 Jahre

Mindestteilnehmerzahl: 5 Personen

Abrechnungsunterlagen:

1. Antragsvordruck
2. Aufenthaltsbestätigung
3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste

2. Wandern, Fahrten und Lager im Ausland

Zuschussbetrag: 2,-- € je Tag je Teilnehmer

Die Gruppenleiter erhalten je Tag einen Zuschuss in Höhe von 4,00 € je Tag, die obere Altersgrenze entfällt. Gefördert wird ein Gruppenleiter je angefangene 8 Teilnehmer. Voraussetzung ist die Vorlage einer gültigen Juleica.

Mindestdauer: 4 Tage, der An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gezählt und bezuschusst.

Höchstdauer: 21 Tage

Höchstalter für Teilnehmer: 7 bis 26 Jahre

Mindestteilnehmerzahl: 5 Personen

Abrechnungsunterlagen:

1. Antragsvordruck
2. Aufenthaltsbestätigung
3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste

3. Jugendgruppenleiterlehrgänge

Lehrgänge können nur als Jugendgruppenleiterlehrgänge gefördert werden, wenn sie ausschließlich der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendarbeit dienen. Hierbei können sowohl Kurse, die zur Erlangung der Juleica vorgesehen sind als auch Aufbaulehrgänge gefördert werden. Die Teilnahme von einzelnen Personen an Lehrgängen außerhalb des Landkreises Osnabrück kann bezuschusst werden.

Dem Jugendgruppenleiter müssen Kenntnisse über seine pädagogischen Aufgaben (z. B. Gruppenprozesse, Programmgestaltung) und für ihn wichtige Rechtsfragen (vor allem der Aufsichtspflicht) vermittelt werden. Aufbaulehrgänge können nur dann gefördert werden, wenn mindestens 50 % der Teilnehmer eine Juleica besitzen. **Die Juleicanummer ist bei der Abrechnung anzugeben.**

Zuschussbetrag: 6,00 € je Teilnehmer/Gruppenleiter und effektivem Lehrgangstag, höchstens jedoch 50 % der Gesamtkosten des Lehrgangs.

Mindestdauer: ein effektiver Lehrgangstag (= 6 Std. Bildungsarbeit)

Alter der Teilnehmer: 15 Jahre bis unbegrenzt

Mindestteilnehmerzahl: 5 Personen

**Abrechnungs-
unterlagen:**

1. Abrechnungsvordruck
2. Aufenthaltsbestätigung
3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste
4. Lehrgangsprogramm
5. Kostenzusammenstellung mit Rechnungsbelegen

4. Jugendbildungsmaßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen, der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, sportlicher, kultureller, religiöser, gesundheitlicher, naturkundiger und technischer Bildung. Hierbei wird ein in sich geschlossenes Programm mit mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit (= ein effektiver Lehrgangstag) vorausgesetzt.

Es werden nur ganze Lehrgangstage gefördert. Tage mit unter 6 Stunden Bildungsvermittlung können evtl. zu einem effektiven Lehrgangstag zusammengefasst werden. Bei Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen und bei integrativen Maßnahmen werden für einen effektiven Lehrgangstag 4 Stunden Bildungsarbeit vorausgesetzt.

Zuschussbetrag: 3,50 € je Teilnehmer/Gruppenleiter und effektivem Lehrgangstag, höchstens jedoch 50 % der Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme

Mindestdauer: ein effektiver Lehrgangstag

Höchstdauer: sechs effektive Lehrgangstage

Mindestteilnehmerzahl: 5 Personen

Alter der Teilnehmer: 7-26 Jahre; **Ausnahme:** Für Jugendgruppenleiter mit gültiger Juleica gilt kein Höchstalter. Die Juleicanummer ist bei der Abrechnung anzugeben.

Abrechnungsunterlagen: siehe nächste Seite

**Abrechnungs
unterlagen:**

1. Abrechnungsvordruck
2. Aufenthaltsbestätigung
3. eigenhändig unterschriebene
Teilnehmerliste
4. Lehrgangsprogramm
5. Kostenzusammenstellung mit
Rechnungsbelegen

**Sonderregelung: Parteipolitischen Jugendverbänden/-
gruppen wird für Bildungsmaßnahmen kein Zuschuss
gewährt.**

5. Familienerholung

Die Gemeinde Bad Laer fördert Erholungsurlaube für Familien mit 3 Kindern, für Familien mit einem behinderten Kind und allein Erziehende vorrangig vor Familien mit mindestens zwei Kindern.

Ziel ist es, einkommensschwächeren Familien einen gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen. Die Förderung ist deshalb vom Familieneinkommen abhängig.

Der Zuschuss beträgt je Übernachtungstag 1,02 € für jede Person.

Förderungsfähig sind Familienerholungsurlaube, die von Familienverbänden und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger, in für Familienferien eingerichteten Jugendherbergen, in vom Träger verantwortlich ausgesuchten familiengerechten Einrichtungen sowie auf geeigneten Bauernhöfen und Campingplätzen angeboten werden.

Ein Antrag auf Teilnahme an der Familienerholung kann formlos bei den Familienverbänden und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. Der Antrag auf Bezuschussung durch die Gemeinde wird dann nach der Fahrt durch die Familienverbände und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.